

## Genehmigungsbescheid

915-63.0009/24/8.11.2.4 983-24-02

vom 11.02.2025

Der

**PreZero Service Hamm GmbH**  
**Im Ostfelde 25**  
**59071 Hamm**

**wird** auf Ihren Antrag vom 14.08.2024, zuletzt vervollständigt am 22.01.2025, **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage** auf dem Betriebsgelände Im Ostfelde 25 in 59071 Hamm, Gemarkung Uentrop, Flur 3, Flurstücke 399, 516, 517, 685 und 751 **erteilt**.

### Rechtsgrundlage

§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

#### Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm BLZ 410 50095  
Kto.-Nr. 34 199  
IBAN: DE98 41050095 00000 34199  
SWIFT-BIC: WELADED1HAM

#### Sprechzeiten:

Mo – Do 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
Fr 8.30 - 12.30 Uhr  
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten  
Formulare und Informationen: [www.hamm.de](http://www.hamm.de)

#### Buslinien:

Alle  
Haltestelle:  
Westentor  
Willy-Brandt-Platz

Die Genehmigung umfasst die Änderung folgender Anlagenteile:

Flurstücke 399 und 517 (Bestandsgelände):

- Das Bestandsgelände inkl. des überdachten Freilager bleibt in seiner bisherigen Nutzung im Wesentlichen unverändert erhalten
- Auf das dreiseitige Verschließen des bestehenden überdachten Freilagers wird abweichend von der letzten Genehmigungsplanung verzichtet, die Durchfahrt zum Flurstück 516 wird optional wie geplant errichtet.
- Die 20 neuen Fahrrad-Abstellplätze entstehen abweichend von der letzten Genehmigungsplanung südlich des bestehenden Silos
- Die Parkplätze für Mitarbeiter mit E-Autos werden abweichend von der letzten Genehmigungsplanung vor dem bestehenden Verwaltungsgebäude installiert. Es entstehen 6 Parkplätze mit E-Lademöglichkeit

Flurstücke 516 und 685 (neues Grundstück: überdachte Umschlagboxen und Freifläche)

- Das Erweiterungsgelände inkl. der überdachten Umschlagsboxen und der Wartungs- und Pflegehalle bleibt in seiner geplanten Nutzung im Wesentlichen unverändert erhalten
- Der Lagerraum der Wartungs- und Pflegehalle befindet sich abweichend von der letzten Genehmigungsplanung in Richtung Süden
- Die Niederschlagswasserentwässerung wurde abweichend von der letzten Genehmigungsplanung ausgeführt
- In den ersten 15 m der überdachten Umschlagsboxen von der Wohnbebauung aus gesehen wird abweichend von der letzten Genehmigungsplanung auf die Lagerung von Schüttgütern verzichtet. Hier lagert also nur Stückgut (z.B. Paletten, Rollen, etc.)
- Die Zaunanlage endet abweichend von der letzten Genehmigungsplanung im Süden der überdachten Umschlagsboxen auf dem Flurstück 685

Flurstück 751 (Freifläche mit eingeschränkter Nutzung)

- Das Erweiterungsgelände inkl. des Lärmschutzwalls bleibt in seiner geplanten Nutzung im Wesentlichen unverändert erhalten
- Die Höhe des Erdwalls als Lärmschutzwall beträgt abweichend von der letzten Genehmigungsplanung min. 6,75 m
- Die Höhe der Lärm- und Sichtschutzwand im Süden beträgt abweichend von der letzten Genehmigungsplanung 4,8 m
- Die genehmigten Leistungsdaten und Betriebszeiten gemäß Genehmigungsbescheid 915-63.0007/17/8.11.2.4 1887-17-02 vom 16.03.2018 bleiben unverändert.

## **Entscheidungen**

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 65 (1) Bauordnung NRW 2018 ein.

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

	<b>1</b>	<b>Antrag</b>	
Anlage Nr. 1.	1.1.	Formular 1	4 Seiten
Anlage Nr. 2.		Erklärung zur Bekanntgabe der Entscheidung	1 Seite
Anlage Nr. 3.	1.2.	Kurzbeschreibung	3 Seiten
Anlage Nr. 4.		Kurzbeschreibung Zaunkäfig	1 Seite
Anlage Nr. 5.	1.3.	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1 Seite
Anlage Nr. 6.	1.4.	Werkslageplan [SOLL]	1 Seite
Anlage Nr. 7.	1.5.	Kostenerklärung	7 Seiten
	<b>2</b>	<b>Pläne</b>	
Anlage Nr. 8.	2.1.	Grundkarte M. 1:5000	1 Seite
Anlage Nr. 9.	2.2.	Flurkarte M.1:1000	1 Seite
	<b>3</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
	3.1	Bauvorlagen	
Anlage Nr. 10.		Bauantragsformular Sonderbau	2 Seiten
Anlage Nr. 11.		Baubeschreibung	3 Seiten
Anlage Nr. 12.		Betriebsbeschreibung	2 Seiten
Anlage Nr. 13.		Gebäudeklasse	2 Seiten
Anlage Nr. 14.		Berechnung GRZ GFZ	2 Seiten
Anlage Nr. 15.		Butzflächenberechnung	2 Seiten
Anlage Nr. 16.		Umbauter Raum	2 Seiten
Anlage Nr. 17.		Stellplatznachweis	2 Seiten
Anlage Nr. 18.		Rohbaukosten	2 Seiten
Anlage Nr. 19.		Statistikbogen	3 Seiten
Anlage Nr. 20.		Übersichtskarte	1 Seite
Anlage Nr. 21.		Lageplan Geländeschnitte	1 Seite
Anlage Nr. 22.		Grundriss Schnitt Ansichten Wartungshalle	1 Seite
Anlage Nr. 23.		Grundriss Schnitt Ansichten Schüttgutboxen	1 Seite
Anlage Nr. 24.		Grundriss Schnitt Ansichten Ballenlager	1 Seite
Anlage Nr. 25.		Grundriss Schnitt Ansichten Freilager	1 Seite
Anlage Nr. 26.		Grundriss Ansichten Schnitt Zaunkäfig	1 Seite
Anlage Nr. 27.		Grundriss mit Zaunkäfig	1 Seite
Anlage Nr. 28.		Lageplan Vermessung M 1:500	1 Seite
Anlage Nr. 29.		Berechnung der Abstandsflächen	3 Seiten
Anlage Nr. 30.	3.2.	Brandschutzkonzept	30 Seiten
	<b>4</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>	
Anlage Nr. 31.	4.1.	Erläuterungen zum Arbeitsschutz	10 Seiten
Anlage Nr. 32.	4.2.	Erläuterungen zum Antrag	6 Seiten
Anlage Nr. 33.	4.3.	Aussagen zur Umweltvorsorge gemäß UVPG	2 Seiten
Anlage Nr. 34.	4.4.	Angaben zu Bodenbelastungen	1 Seite
Anlage Nr. 35.	4.5.	Allgemeine Erläuterungen zur Anpassung der Betriebsorganisation	1 Seiten
Anlage Nr. 36.	4.6.	Grundzüge und Durchführung des Betriebes	1 Seite
Anlage Nr. 37.	4.7.	Kapazität und Leistung der Anlage	1 Seite
Anlage Nr. 38.	4.8.	Technische Einrichtungen	1 Seite
Anlage Nr. 39.	4.9.	Art und Menge von Einsatzstoffen und Produkten	1 Seite
Anlage Nr. 40.	4.10.	Anfallende Abfälle	1 Seite
Anlage Nr. 41.	4.11.	Anfallende Abwässer	1 Seite
Anlage Nr. 42.	4.12.	Angaben zum Energieeinsatz/Energieeffizienz	1 Seite
Anlage Nr. 43.	4.13.	Sonstige gefährliche Stoffe	1 Seite
Anlage Nr. 44.	4.14.	Betriebsstörungen und Gegenmaßnahmen	1 Seite
Anlage Nr. 45.	4.15.	Betriebszeiten und Personaleinsatz	1 Seite
Anlage Nr. 46.	4.16.	Fahrzeugverkehr	1 Seite
Anlage Nr. 47.	4.17.	Versiegelungen und Oberflächenbefestigungen	1 Seite
Anlage Nr. 48.	4.18.	Brandschutz	1 Seite
Anlage Nr. 49.	4.19.	Anforderungen der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV	1 Seite
Anlage Nr. 50.	4.20.	Angaben zur Luftreinhaltung	1 Seite
Anlage Nr. 51.	4.21.	Schematische Darstellung	3 Seiten
Anlage Nr. 52.	4.22.	Beschreibung über den Umgang mit Wasser	1 Seite
Anlage Nr. 53.	4.23.	Betriebseinstellung	1 Seite

Anlage Nr. 54.	4.24.	Angaben zum Naturschutz, zur Landschaft und zum Artenschutz	1 Seite
	<b>5</b>	<b>Emissionen / Immissionen</b>	
Anlage Nr. 55.	5.1.	Luftverunreinigungen Deckblatt	1 Seite
Anlage Nr. 56.		Immissionsschutz-Gutachten	71 Seiten
Anlage Nr. 57.	5.2	Geräusche Deckblatt	1 Seite
Anlage Nr. 58.		Berechnung von Geräuschimmissionen 21486/2633/553005884-B01	51 Seiten
Anlage Nr. 59.	5.3.	Erschütterungen	1 Seite
Anlage Nr. 60.	5.4.	Sonstige Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	1 Seite
	<b>6</b>	<b>Formulare</b>	
Anlage Nr. 61.	6.1.	Formular 2	1 Seite
Anlage Nr. 62.	6.2.	Formular 3	17 Seiten
Anlage Nr. 63.	6.3.	Formulare 4-8	14 Seiten

### **Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

### **Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:**

#### **1. Allgemeines**

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

#### **Bereithaltung der Genehmigung**

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **2. Frist für Errichtung und Betrieb**

Die Anlage ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Rechtskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Andernfalls erlischt die Genehmigung.

#### **3. Anzeigepflicht**

- 3.1. Der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm bei Inbetriebnahme vorliegen.
- 3.2. Die untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorgerufen werden sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich Kenntnisnahme fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

3.3. Ein Wechsel des Betreibers ist der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm unverzüglich mitzuteilen.

3.4. **Hinweis:**

Anzeige über die Stilllegung der Anlage :

Der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

#### 4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

##### 4.1. Schall

4.1.1. Die Anlage ist so zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen die folgenden Werte – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – nicht überschreiten:

Wohnhaus Im Ostfelde 20: tagsüber 59 dB(A) und nachts 44 dB(A),  
Wohnhäuser Im Ostfelde 5, 7, 9, 10, 12 und 14: tagsüber 54 dB(A) und nachts 39 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

4.1.2. Der Bericht-Nr.: 21486/2633 /553005884-B01 der DEKRA Automobil GmbH vom 13.08.2024 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

4.1.3. Die Tore der Pflege- und Wartungshalle sowie der Hallen 1-3 dürfen nur für den Zeitraum der Ein- und Ausfahrt geöffnet sein.

##### 4.2. Gerüche

4.2.1. Das Immissionsschutz-Gutachten (Nr. I07010921) der Normec uppenkamp vom 01.02.2022 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

4.2.2. In den von Westen aus gesehen ersten 15 m der überdachten Umschlagboxen sind keine Schüttgüter, sondern ausschließlich nicht geruchsrelevante ballierte Abfälle oder Palettenware (Abfälle) zu lagern oder umzuschlagen.

## 5. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz

- 5.1. Das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen Kramps Ingenieure mit Stand vom 03.04.2023, Nr. 2042106DB, Index B-29.11.2024 (1. Nachtrag), ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

## 6. Allgemeine Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

- II. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt – Sachgebiet Immissionsschutz – der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

## Gründe

Die PreZero Service Hamm GmbH beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb ihrer Anlage auf dem Betriebsgelände Im Ostfelde 25 in 59071 Hamm, Gemarkung Uentrop, Flur 3, Flurstücke 399, 516, 517, 685 und 751.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.11.2.4, 8.12.2, 8.4, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl I S. 973) genannten Anlagen.

hier: Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag

in Verbindung mit

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag

Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag

Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Genehmigung.

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als Untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 8.11.2.4, 8.12.2, 8.4, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs der 4. BImSchV sowie § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 14.08.2024 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die beteiligten sachverständigen Behörden haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen:

der Feuerwehr	vom 20.12.2024
des Tiefbau- und Grünflächenamt	vom 08.10.2024
des Bauordnungsamt	vom 07.02.2025

Danach bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.056 der Stadt Hamm ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet bzw. GE-Gebiet gemäß der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) ausgewiesen.

Das Vorhaben ist zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere die

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

und die

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Nr. 26, S. 503)

sowie die

- diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag auf öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

**Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg erhoben werden.

Hinweis: Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst umgehend mit der Stadt Hamm, Bauordnungsamt, Sachgebiet Immissionsschutz in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten im Vorfeld behoben und eine Klage vermieden werden. Bitte beachten Sie, dass durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nicht unterbrochen wird.

Stadt Hamm

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



(Gantenbrinker)